

Wien, am 18. November 2010

Register der Interessensvertreter Nr. 6475183729-37
Stellungnahme der Österreichischen Notariatskammer zum
Konsultationspapier der Europäischen Kommission: „Mögliche
Konzepte für die Beseitigung steuerlicher Hindernisse bei
grenzüberschreitenden Erbschaftsangelegenheiten in der EU“

Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich zu der Konsultation wie folgt Stellung zu nehmen:

1) Möchten Sie Angaben zu grenzüberschreitenden
Erbschaftssteuerproblemen in der EU machen?

Ja. Obwohl sich seit dem Auslaufen des österreichischen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes per 01.08.2008 keine direkten Doppelbesteuerungen ergeben, können sich dennoch Situationen ergeben, die zu einer Doppelbelastung des Steuerpflichtigen anhand ausländischer Steuergesetzgebung führen.

Durch das Inkrafttreten des Schenkungsmeldungsgesetzes 2008 unterliegen Erwerbe von Todes wegen in Österreich der Besteuerung, wenn es sich um Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte (Superädifikat und Baurecht) handelt. In diesen Fällen wird eine Grunderwerbssteuer fällig, die zwischen nahen Angehörigen 2% des dreifachen Einheitswertes beträgt, der jedoch nur einen Bruchteil des Verkehrswertes darstellt.

§ 48 Bundesabgabenordnung (BAO) sieht vor, dass das Bundesministerium für Finanzen bei Abgabepflichtigen, die der Abgabehoheit mehrerer Staaten unterliegen, bei Gegenseitigkeit anordnen kann, bestimmte Gegenstände der Abgabenerhebung ganz oder teilweise aus der Abgabepflicht auszuschneiden. Der Zweck der BAO ist also auch ohne Doppelbesteuerungsabkommen Doppelbelastungen vermeiden zu können. Diese Bestimmung liegt allerdings im Ermessen des Bundesministeriums für Finanzen.

Die geringe Zahl der Doppelbesteuerungsabkommen, die Österreich derzeit abgeschlossen hat, lässt auch den Schluss zu, dass potenzielle Überschneidungen vorkommen und der Unionsbürger dadurch mehrfach belastet werden könnte. In Österreich bestehen derzeit Abkommen auf dem Gebiet der Erbschafts- und Schenkungssteuern mit folgenden Mitgliedstaaten: Frankreich, Niederlande,



Schweden, Tschechische Republik und Ungarn. Das bis 2008 bestehende Abkommen mit Deutschland wurde von deutscher Seite aufgekündigt.

Laut unseres Wissens ergeben sich aus der österreichischen Rechtslage keine Diskriminierungstatbestände.

2) Welches der oben ausgeführten Konzepte bzw. welche Kombination von Konzepten halten Sie zur Lösung der bestehenden grenzüberschreitenden Erbschaftssteuerprobleme für zielführend? Warum geben Sie dieser Option den Vorzug?

Obwohl in Österreich einzelstaatliche Maßnahmen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in grenzüberschreitenden Angelegenheiten durch § 48 BAO (wie oben angeführt) grundsätzlich möglich sind, sollte ein langfristiger Lösungsansatz in der Einführung eines EU-weit verbindlichen Mechanismus zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Erbschaften angestrebt werden. Obwohl durch den Abschluss bilateraler Doppelbesteuerungsabkommen eine ähnliche Lösung erreicht werden könnte, zeigt die Praxis, dass ein flächendeckender Abschluss kaum möglich ist. Copenhagen Economics schlägt in seiner Studie vor, Richtlinien zu entwickeln, die zuerst jene Situationen erfassen sollten, in denen weder Doppelbesteuerungsabkommen oder einseitige Ausgleichsmaßnahmen Abhilfe schaffen. Dies erscheint der Österreichischen Notariatskammer verfolgenswert.

3) Erscheint Ihnen eine völlig andere Lösung besser? Wenn ja, welche?

Grundsätzlich wäre eine verbesserte Transparenz im Bereich Erbschaftssteuer wünschenswert. Daher würden wir den Ausbau von Webseiten wie das europäische Erbrechtsportal www.successions-europe.eu als Begleitmaßnahme vorschlagen, um dem Unionsbürger eine bessere Orientierungshilfe zu bieten.

4) Was könnte auf europäischer Ebene getan werden, um die erläuterten Schwierigkeiten im Bereich der Erbschaftsteuer zu bewältigen?

Obwohl der EU-Vertrag die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, die Doppelbesteuerung von Erbschaften infolge der parallelen Ausübung der Steuerhoheit durch zwei Mitgliedstaaten als zulässig zu erachten, stellt sie dennoch eine Belastung für der Unionsbürger dar, die ein Hemmnis für grenzüberschreitende Aktivitäten innerhalb der EU bildet. Die Europäische Kommission sollte daher den mit der Konsultation eingeschlagenen Weg fortsetzen und auf politischer Ebene für eine Bewusstseinsbildung zum Wohle des Unionsbürgers und der KMU zu sorgen. Die Zusammenstellung einer Reihe von Grundsätzen aufgrund der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH, auf die bei der Gestaltung von Erbschaftssteuerregelungen zurückgegriffen werden könnte, erscheint daher wünschenswert. Hinsichtlich der Doppelbesteuerung von Erbschaften durch einen

EU-weit verbindlichen Mechanismus sollte die Gestaltung desselben und die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zu dessen Einführung thematisiert werden.

5) Sind Ihnen grenzüberschreitende Erbschaftssteuerproblem von KMU bekannt? Wenn ja, glauben Sie, dass die obigen Konzepte zur Lösung dieser Probleme geeignet sind, oder sind andere Maßnahmen erforderlich?

Seit dem Außerkrafttreten des Erbschaftsteuergesetzes per 1.8.2008 verzichtet Österreich auf die Einhebung einer Steuer, wenn ein österreichischer Staatsbürger im Ausland von Todes wegen Vermögen erwirbt, egal ob es sich um Immobilien oder bewegliches Vermögen (wie zB Wertpapiere, Unternehmensanteile, etc.) handelt. Aus österreichischer Sicht ist daher eine doppelte Besteuerung in diesen Fällen ausgeschlossen. Allerdings unterliegen Erwerbe von Todes der Grunderwerbsteuer, wenn diese Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen, und zwar unabhängig davon, ob der Erwerber Inländer oder Ausländer ist. Wenn ausländische Staaten anhand ihrer Steuergesetzgebungen von Ihren Bürgern eine Steuer einheben, wenn diese Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte in Österreich erwerben, kann es zu Doppelbesteuerungen kommen.

Zur Vermeidung von Mehrfachbelastungen wäre es daher wünschenswert, wenn die Mitgliedsstaaten von Personalitätsprinzip abgingen und nach dem Territorialitätsprinzip vorgingen. Das würde bedeuten, dass Vermögen nur in jenem Land besteuert wird, in welchem es gelegen ist.

6) Möchten Sie uns noch andere Informationen oder Ideen in Bezug auf grenzüberschreitende Erbschaftssteuerprobleme mitteilen?

Nein.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)